

vorschlage nicht anschlieÙe. Redner bitte, in der bevorstehenden Hauptversammlung für Herrn Gedts zu stimmen.

Zum nächsten Punkte der Tagesordnung der Börsenvereins-Hauptversammlung (Verkehrsordnung) erhob sich

Herr Theodor Ackermann-München: Er habe erhebliche Bedenken gegen eine Anzahl von Paragraphen des neuen Entwurfs der Verkehrsordnung. Er wolle als Beispiel zunächst den § 7 anführen, gegen den auch die Vereinigung der Berliner Börsenvereins-Mitglieder sich bereits im Börsenblatte ausgesprochen habe. In diesem Paragraphen sei gesagt, daß weder der Ladenpreis noch der Nettopreis eines Buches geändert werden dürfe. Daß der Ladenpreis niemals geändert werden dürfe, sei bedenklich. Er erinnere nur an den im vorigen Jahre vorgekommenen Fall mit dem Arzneibuch, wo eine Anzahl von Vereinen sich für die Notwendigkeit einer Erhöhung des Ladenpreises habe aussprechen müssen. Wer aber solle wohl sich beikommen lassen können, den Nettopreis eines Buches zu ändern außer dem Verleger? (Zuruf: Barfortimenter!) Er wolle nicht weiter hierauf eingehen, wenn nicht etwa in der Börsenvereins-Hauptversammlung eine Beratung der einzelnen Paragraphen beliebt werden sollte. (Zurufe: Nein! En bloc-Annahme!) Gegen eine en bloc-Annahme müsse er sich ganz entschieden aussprechen. Der § 7 könne immerhin einer späteren Revision vorbehalten bleiben. Nur gegen einen Paragraphen des Entwurfs müsse er sich mit aller Entschiedenheit wenden, das sei § 20. Gegen dessen Fassung rühre sich in ihm alles. Der Paragraph regle die Frage, was bei dem Verlust eines Paketes in Leipzig beim Mangel eines nachweislichen Verschuldens eines der beiden Kommissionäre zu geschehen habe. Mit welchem Rechte könne man dem Verleger, der das seinige für ordnungsmäßige Expedition einer Sendung gethan habe, die Hälfte des Fakturawertes streichen, während er nachweisen könne, daß er selber die Sendung ordnungsmäßig abgefertigt habe und diese bei seinem Kommissionär eingetroffen sei? Redner selber habe den Buchhandel in einem Leipziger Kommissionärgeschäft erlernt und wisse recht gut, daß die Abgabe der Tausende von Paketen gegen Quittung eine Unmöglichkeit sei. Aber wenn das immerhin zugegeben werden müsse, so liege doch hierin noch kein Grund, den Verleger, den im speziellen Falle absolut keine Schuld treffe, diese Unzulänglichkeit des Verkehrswesens in so erheblichem Maße büßen zu lassen. Wie wolle man es beantworten, dem Verleger die Hälfte des Fakturawertes wegzustreichen, wenn dieser z. B. ein letztes Exemplar eines besonders teuren Werkes nachweislich ordnungsmäßig expediert habe? In vielen Fällen, entgehe ja auch dem Verleger das Geschäft, wenn das Paket nicht ankomme. Und weiter: warum sollen denn die Kommissionäre nur für ein Jahr haftbar sein? Wer sei nach Ablauf dieses einen Jahres haftbar? Nun habe man gelesen, daß Juristen die Verkehrsordnung unter den Händen gehabt hätten. Er könne nur sagen, daß diejenigen Juristen, die er über diesen und andere Paragraphen des Entwurfs befragt habe, den Kopf dazu geschüttelt hätten. Ihm sei heute auch gesagt worden, die Fälle, in denen Pakete spurlos verloren gingen, seien außerordentlich selten. Um so weniger könne er begreifen, warum sich die Kommissionäre so sehr gegen den vollen Ersatz sträubten. — Noch eins wolle er hier nebenbei erwähnen. In der heutigen Sitzung des Deutschen Verlegervereins sei mitgeteilt worden, daß viele Pakete in Leipzig gestohlen würden, daß aber auch viele Pakete von Leipzig aus versehentlich an unrichtige Adressen verschickt würden und in vielen Fällen vom unrechtmäßigen Empfänger nicht zurückkämen. —

Er müsse erklären, daß ihm § 20 des Entwurfs wider die Natur gehe, und bitte, ihm zu helfen, daß derselbe eine andere Fassung erhalte.

Herr Lampart-Augsburg: Als ein altes Mitglied und früherer Vorsitzender dieses Verbandes bitte er, auch ihm das Wort zu gestatten und der Versammlung einen guten Rat geben zu dürfen. Er könne sich den Bedenken des Vorredners nicht anschließen. Bei einem so umfangreichen Beratungsgegenstande, wie die Ver-

kehrsordnung es sei, könne man nicht mit speziellen Wünschen und Bedenken an jeden einzelnen Paragraphen herantreten. Man möge beachten, daß alle diese Zweifel und Bedenken schon im Vereins-Ausschusse, der den Entwurf aufgestellt habe, gründlich erwogen und schließlich abgethan oder in irgend einer Weise zur Erledigung gekommen seien. Das Endergebnis dieser dankenswerten und schwierigen Beratungen liege im Entwurfe vor, der morgen an die Hauptversammlung des Börsenvereins kommen solle. Wenn man anfangs an einzelnen Paragraphen dieses Entwurfs zu rütteln, so wisse man nicht, wo und wann man damit aufhören werde. Herr Ackermann habe den Juristen des Vereins-Ausschusses die seinigen, ihm näher bekannten, gegenübergestellt und betont, daß diese anderer Meinung gewesen seien, als jene. Wenn man zehn Juristen über eine schwierige Angelegenheit befrage, so werde man die Erfahrung machen, daß jeder eine andere Meinung habe. (Zustimmung) Schließlich mache man, nach eigener möglichst sorgfältiger Erwägung aller Einzelheiten, eine schwierige Sache am besten so, wie sie der gesunde Menschenverstand vorschreibe. (Bravo!) Wenn man den Wunsch habe, daß die Verkehrsordnung morgen angenommen werde, und dieser Wunsch sei allerdings sehr gerechtfertigt, weil sie für eine ganze Menge von geschäftlichen Verhältnissen eine sichere Grundlage gebe, so vermeide man das Bestreben, einzelnes verbessern zu wollen, was sich vielleicht hinterher als eine Verschlechterung erweisen könnte, weil in einer großen Versammlung die Möglichkeit der gründlichen objektiven Prüfung fehle. Er wolle keineswegs leugnen, daß die Verkehrsordnung verbesserungsfähig sei. Aber man solle das Gute nehmen, wie es geboten werde, und das Bessere nicht den Feind dieses Guten sein lassen. Er bitte die Versammlung, geschlossen für die En bloc-Annahme der Verkehrsordnung einzutreten.

Herr Fuendeling-Hamelu brachte einen Antrag, unterzeichnet von den Herren Fuendeling, Abendroth, Barth, Dietrich, Ganz, Horstmann u. a., auf En bloc-Annahme der Verkehrsordnung ein.

Herr Theodor Ackermann-München: Wenn hier die Meinung geltend gemacht worden sei, daß die Juristen verschrobene Ansichten hätten, so müsse er doch darauf aufmerksam machen, daß sich der Börsenvereins-Vorstand in der Einleitung zum Verkehrsordnungsentwurf auf Gutachten von Juristen berufen habe und hierzu gewiß seine Gründe habe, die man doch nicht so kurzerhand verwerfen könne. Redner habe Bedenken zu einzelnen Paragraphen, namentlich zum § 20 geäußert; diese Bedenken hätten wohl Gegenrede hervorgerufen, aber von einer Widerlegung habe er nichts gehört. Seine Ansicht sei, daß das, was in dem Verkehrsordnungsentwurf nicht gut sei, recht wohl geändert werden könnte. Er habe die Unannehmbarkeit des § 20 im Bayerischen Verein, dessen Vorsitz er führe, zur Sprache gebracht und eine ganze Reihe von beistimmenden Zuschriften erhalten, die ihre Entrüstung über die gegenwärtige Fassung dieses Paragraphen ausgedrückt hätten. Neben seiner eigenen inneren Ueberzeugung spreche er daher gleichzeitig diejenige vieler Mitglieder seines Vereins aus und habe wohl ein Recht darauf, wenigstens sachlich widerlegt zu werden.

Herr Meißner-Elbing: Er halte die sofortige Annahme des Entwurfs nicht für so übermäßig wichtig, daß man ihretwegen etwas Ungenügendes zu positivem Recht machen dürfe. Den Bedenken des Herrn Ackermann sei sachlich gar nicht entgegengetreten, viel weniger seien sie widerlegt worden. Die Verkehrsordnung solle eine Unterlage für den Richter sein; er glaube aber, daß man mit Annahme des § 20 in der Fassung des Entwurfs dem Richter eine vollkommen unrichtige Unterlage gebe.

Herr Dr. von Hase-Leipzig: Er halte es für wünschenswert, daß der Verkehrsordnungsentwurf en bloc angenommen werde. Bei einer Arbeit wie der vorliegenden ergäben sich eine Menge Schwierigkeiten, die nie vollkommen und zur Befriedigung